



A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Romeder, Wittig, Diettrich,
Rabl, Prof. Wallner, Amon, Rupp, Trabitsch, Zimmer
und andere

betreffend Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977,
LGB1.1010-2.

Die Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister und
Mitglieder des Stadtsenats stellen ab 1. Jänner 1981
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit im Sinne des
Einkommensteuergesetzes 1962 dar. Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3
dieses Gesetzes gehören zu den Werbungskosten auch
Klubbeiträge soweit sie 5 % der laufenden Bezüge
nicht übersteigen.

Zum Unterschied von den gesetzgebenden Körperschaften
auf Bundes- und Landesebene war beim Gemeinderat bisher
die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder derselben

wahlwerbenden Gruppe zu einem Gemeinderatsklub nicht ausdrücklich vorgesehen, wenngleich derartige Einrichtungen in der Praxis auch bestanden haben.

Die Finanzbehörden anerkennen Klubbeiträge als Werbungskosten ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte und ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale jedoch nur, wenn die Leistung von Klubbeiträgen nachgewiesen werden kann. Die Zugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder zu einem Gemeinderatsklub soll daher ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

13.Mai 1981